

NEU DENKEN. BESSER BERATEN.



STABENAU THIESENHUSEN + PARTNER mbB

Marktstraße 7
58553 Halver

Kölner Straße 128b
58509 Lüdenscheid

Derschlager Straße 10
58540 Meinerzhagen

Friedrich-Ebert-Straße 388
58566 Kierspe

S T A B E N A U
T H I E S S E N H U S E N

P A R T N E R

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
+ STEUERBERATUNG

Merkblatt

Liquiditätshilfen für Unternehmen in der Corona-Krise

Inhalt

1 Einführung

2 Liquiditätshilfen für Unternehmer

2.1 Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige

2.2 Hilfe für Künstler und Kreative

3 Regionale Hilfsprogramme

4 EU-Hilfspaket

1 Einführung

Die Corona-Krise beherrscht weiterhin unseren Alltag. Die strengen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie führen dazu, dass Geschäfte und Betriebe schließen müssen und Einnahmen wegbrechen, die laufenden Kosten aber weiterhin hoch sind. Viele Unternehmen stehen nun vor der Insolvenz. Auch wenn mittlerweile Lockerungen vorangetrieben werden und viele Geschäfte wieder öffnen dürfen, ist der bereits eingetretene Schaden groß.

Die Bundesregierung möchte den Teufelskreis von Umsatzrückgang und dabei gleichbleibenden laufenden Kosten stoppen. Daher wurden bestehende Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und neue Programme aufgelegt. Auch von europäischer Seite soll es Hilfspakete geben.

2 KfW-Kredite für Unternehmen

Zur Unterstützung der Unternehmen wurden bestehende Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angepasst. Sowohl beim **KfW-Unternehmerkredit** als auch beim **ERP-Gründerkredit – Universell** ist aufgrund der Corona-Krise bei Betriebsmittelkrediten eine Risikoübernahme von bis zu 90 % vorgesehen. Beim **KfW-Schnellkredit 2020** beträgt die Risikoübernahme sogar 100 %. So soll die Bereitschaft der Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt werden.

KfW-Unternehmerkredit

Wer kann profitieren?

Grundsätzlich alle Unternehmen jeder Größe, die seit mindestens fünf Jahren am Markt sind.

Höhe und Zweck des Kredits

Grundsätzlich bis 1 Mrd. €, der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf oder 50 % der Gesamtverschuldung (bei Krediten über 25 Mio. €).

Weitere Konditionen

90 % Risikoübernahme durch die KfW für kleinere und mittelständische Unternehmen, der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarkts und wird spätestens mit Zusage festgelegt.

Antragstellung

Die Antragstellung läuft über Ihre Hausbank. Die KfW bietet die Möglichkeit, den Antrag online unter <https://corona.kfw.de> für Ihre Bank vorzubereiten.

ERP-Gründerkredit – Universell

Wer kann profitieren?

Existenzgründer, Freiberufler und alle Unternehmen jeder Rechtsform, die weniger als fünf Jahre am Markt sind und sich zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

Höhe und Zweck des Kredits

Die maximale Kredithöhe beträgt 1 Mrd. €, aber auch kleinere Beträge werden gefördert. Der Kredit wird zur Finanzierung von Anschaffungen und laufenden Kosten gewährt.

Weitere Konditionen

90 % Risikoübernahme durch die KfW, bis zu fünf Jahre Zeit für die Rückzahlung, das erste Jahr ist tilgungsfrei.

Antragstellung

Die Antragstellung läuft über Ihre Hausbank. Die KfW bietet die Möglichkeit, den Antrag online unter <https://corona.kfw.de> für Ihre Bank vorzubereiten.

Seit dem 15.04.2020 können Unternehmen aller Rechtsformen auch den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen:

KfW-Schnellkredit 2020

Wer kann profitieren?

Unternehmen aller Rechtsformen mit mehr als zehn Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind und in den Jahren 2017 bis 2019 im Durchschnitt einen Gewinn erzielt haben (sofern das Unternehmen für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen).

Höhe und Zweck des Kredits

Der maximale Kreditbetrag beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 (bis 50 Beschäftigte: maximal 500.000 €, ab 51 Beschäftigte: maximal 800.000 €). Der Kredit wird zur Finanzierung von Anschaffungen und laufenden Kosten gewährt.

Weitere Konditionen

100 % Risikoübernahme durch die KfW, keine Risikoprüfung durch die Hausbank, Rückzahlungszeitraum bis zu zehn Jahre, zwei Jahre Tilgungsfreiheit, der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarkts und wird spätestens mit Zusage festgelegt.

Antragstellung

Die Antragstellung ist seit dem 15.04.2020 möglich und läuft über Ihre Hausbank. Die KfW bietet die Möglichkeit, den Antrag online unter <https://corona.kfw.de> für Ihre Bank vorzubereiten.

Von Unternehmen, die mindestens fünf Jahre existieren, kann darüber hinaus der **KfW-Kredit für Wachstum** genutzt werden. Das bisherige Programm wurde

im Zuge der Corona-Krise von 2 Mrd. € auf 5 Mrd. € erhöht und darüber hinaus ohne Beschränkungen auf bestimmte Bereiche zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wurde von 50 % auf 70 % erhöht, das Gesamtvolumen von Risikoübernahme zuzüglich Refinanzierungsmittel ist je Maßnahme auf 100 Mio. € begrenzt.

2.1 Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige

Für Kleinstunternehmen stellt die Regierung ein Hilfspaket in Höhe von 50 Mrd. € bereit. Als Kleinstunternehmen definiert die EU Betriebe, die weniger als zehn Mitarbeiter haben und deren Umsatz bzw. Jahresbilanz weniger als 2 Mio. € beträgt. Mit dieser Soforthilfe sollen solche Unternehmen und Selbständige mittels Zuschüssen und Darlehen kurzfristig mit Liquidität versorgt werden. Die Hilfe soll für die Zahlung der laufenden Betriebskosten wie Mieten, Raten für Kredite und Leasingraten verwendet werden.

Hinweis

Die Zuschüsse können nicht für die Deckung der Personalkosten oder für die Lebenshaltungskosten des Unternehmers verwendet werden.

Das Soforthilfeprogramm beinhaltet folgende Maßnahmen:

- **Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten** erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € für drei Monate.
- **Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern** erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 € für drei Monate.
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens **20 %** reduziert, kann ein **nicht ausgeschöpfter Zuschuss** für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Hinweis

Die Verwendung der Zuschüsse muss nachträglich nachgewiesen werden. Sie dienen der Überwindung von akuten Liquiditätsengpässen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Länder bzw. Kommunen. Einige Bundesländer haben das Soforthilfeprogramm des Bundes weiter aufgestockt und gewähren beispielsweise auch Zuschüsse für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern.

2.2 Hilfen für Künstler und Kreative

Für selbständige Künstler und Kreativschaffende hat die Bundesregierung einen schnellen und einfachen Zugang zur sozialen Sicherung für selbständige Künstler und kreativ Schaffende beschlossen. Konkret handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Ausweitung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur sozialen Absicherung in Form einer Sicherung des Lebensunterhalts und der Wohnungsmiete,
- Teilnahme am Programm „Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige“,
- Stundung der Versicherungsbeiträge an die Künstlersozialversicherung,
- Entschädigung für Tätigkeitsverbote aufgrund der Corona-Pandemie (§ 56 Infektionsschutzgesetz),
- Stundung von Steuerschulden,
- Schutz vor Kündigung von Mietverhältnissen,
- gesetzliche Stundungsregelung für Darlehen,
- Prüfung auf Verzicht der Rückforderung von kulturellen Fördermitteln.

Die Regierung verweist zudem auf die Sozialtöpfe der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Verwertungsgesellschaften.

Hinweis

Antragsberechtigt sind nur solche Kleinstunternehmen (einschließlich Landwirte mit bis zu zehn Beschäftigten), die ihre Tätigkeit von einer deutschen Betriebsstätte oder zumindest einem deutschen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind.

Ein Antrag auf Soforthilfe muss bis spätestens 31.05.2020 bei Ihrer zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Die Antragstellung kann elektronisch erfolgen. Eine Übersicht über die entsprechenden Ansprechpartner der einzelnen Bundesländer finden Sie online unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html>

3 Regionale Hilfsprogramme

Die **Bundesländer** haben angekündigt, über ihre Landesbürgschaftsbanken regionale Hilfsprogramme aufzulegen und insbesondere **großzügige Kredite** zu gewähren.

Hinweis

Informationen zu den Maßnahmen einzelner Länder finden Sie online beispielsweise unter

<https://www.sparkasse.de/aktuelles/corona-hilfe-der-bundeslaender.html>

<https://bankenverband.de/ueber-uns/aufbau/unternehmensfinanzierung/corona-ubersicht-hilfen-unternehmen/>

Möchten Sie Liquiditätshilfen in Anspruch nehmen, sprechen Sie uns gerne für Beratungen an. Auch Ihre Hausbank wird Sie entsprechend unterstützen.

4 EU-Hilfspaket

Auch von europäischer Seite kommt finanzielle Hilfe für Unternehmen. Insgesamt 540 Mrd. € sollen verteilt auf drei Maßnahmen bereitgestellt werden:

1. Die Europäische Investitionsbank (EIB) wird durch Bürgschaften bis zu 200 Mrd. € an zusätzlichen Krediten für kleine und mittelständische Unternehmen ermöglichen.
2. Die EU-Kommission plant, die Kurzarbeitergeldsysteme der einzelnen Länder mit bis zu 100 Mrd. € zu unterstützen.
3. Der Europäische Stabilitätsmechanismus macht 240 Mrd. € verfügbar, damit Staaten, die an den Finanzmärkten höhere Zinsen zahlen müssen (dazu gehören unter anderem Italien, Spanien und Griechenland) vorsorgliche Kreditlinien erhalten.

Wie Ihr Betrieb die EU-Hilfen in Anspruch nehmen kann, welche Fristen hierfür gelten und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wird sich in den kommenden Tagen und Wochen zeigen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Hinweis

Aktuelle Informationen zu den EIB-Krediten finden Sie auch online unter <https://www.eib.org/>.

Eine Liste der Partnerinstitute in Deutschland finden Sie hier:

<https://www.eib.org/de/products/loans/intermediated-loans.htm>

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.